



Referentenentwürfe des BMJV und des BMWi zur Abschlussprüferreform 2016

Sehr geehrte Frau Andreae,

nun sind Sie als Abgeordnete des Deutschen Bundestags gefragt. Die letzte Fassung des Referentenentwurfs aus dem BMWi zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/56 und der EU-Verordnung Nr. 537/2014 kam am 29.05.2015. Wir haben unsere beiden Stellungnahmen (BMJV und BMWi) eingereicht und wollen Sie heute über die Inhalte informieren.

[Hier erhalten Sie die erste StN zum BMJV-RefE AReG](#)

Beim BMJV-Entwurf stößt im Berufsstand und bei den mittelständischen Mandanten insbesondere der ausführliche Bestätigungsvermerk negativ auf. Wir halten diese Transparenz im Nicht-Börsensegment auch für nicht zielführend.

[Wir haben eine Ergänzung unserer StN zum BMJV-RefE eingereicht](#), weil eine Nachschau ergeben hat, dass der Referentenentwurf den Art. 5 VO nicht umgesetzt hat. Die korrekte Umsetzung von Art. 5 würde in Zukunft dazu führen, dass die aggressive Steuerberatung – die insbesondere durch die Big4 betrieben wurde – unattraktiv wird.

Eine große Schockwelle verbreiteten die beiden BMWi-Referentenentwürfe. Die vielen Verstöße gegen die EU-konforme Umsetzung veranlassen uns zu der Feststellung, dass mit diesem RefE zwangsläufig wohl ein Vertragsverletzungsverfahren kommen wird.

[Hier gelangen Sie zum Download unserer Stellungnahme zum RefE APAREG.](#)

Wir fragen uns: Wer hat dem BMWi bei diesem Referentenentwurf die Feder geführt?

Zur Beantwortung dieser Frage haben wir Ihnen das Memorandum über ein Treffen des WPK-Vorstands am 09.01.2015 mit dem BMWi beigelegt, das von der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer verfasst wurde und uns anonym erreichte. Die Frage beantworten könnte vielleicht die Nummer 6 des Protokolls.

Verstehen können wir die unterstellte Notwendigkeit von nicht-EU-veranlassten Änderungen nicht im Geringsten. Bei genauerer Betrachtung dienen sie u.a. dazu, die Selbstverfasstheit der Kammer sowie das Kammerwesen in seinen Grundfesten zu erschüttern.

Nach der aktuellen Rechtslage hat der Beirat das Recht zur Schaffung oder zur Änderung der Organisationsverfassung (Kammersatzung) der Kammer; dies betrifft auch die Regelungen für die Ausgestaltung der Vorstandswahlen. Der RefE des BMWi nimmt dem Beirat dieses Recht. Haben wir eine willkürliche Selbstverwaltungskörperschaft nach dem Gutdünken des BMWi?

Unserer ausführlichen Eingabe mit Anlagen zum APAREG haben wir eine Zusammenfassung mit den von uns festgestellten Verstößen

gegen die EU-Richtlinie,
gegen die EU-Verordnung,

gegen die 1:1-Umsetzung der Richtlinie und
gegen die EU-Vorgaben des Small Business Acts

vorangestellt.

Sollten Sie Fragen dazu haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gschrei und Tobias Lahl
wp.net e.V.
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Theatinerstr. 8 80333 München
Gf. Vorstand
WP/StB Michael Gschrei u. WP/StB Tobias Lahl
Tel.: 089/552693-44 Fax: -46
Internet: www.wp-net.com

München, 08.06.2015